

# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III  
**Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 10.11.2022  
Auskunft: Frau Batsch/ Herr Jonelat  
Zimmer: B4-3-01  
Telefon: 03371 608-2505  
Aktenz.: 42568/22/672

Dezernat IV  
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
A 80.2 SG Kreisentwicklung  
Zinnaer Straße 34  
Frau Reiter



## **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 20. Änderung des FNP Ludwigsfelde "Stationsumfeld Birkengrund"**

### ***Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB***

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 09.11.2022 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Vorentwurf vom 11.08.2022
- Planzeichnung zum Vorentwurf vom 11.08.2022
- Umweltbericht zum Vorentwurf vom 11.08.2022

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

#### **X Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

**Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtlicher Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.**

#### **1. Einwendungen**

**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**

##### **a) Einwendung:**

###### Artenschutz:

Bereits auf FNP-Ebene sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers überschlüssig zu prüfen, ob Artenschutzbelange der Umsetzung des Plans entgegen stehen oder im Konfliktfall in nachgelagerten Verfahren eine Lösung zu erzielen ist. Ein Artenschutzgutachten mit entsprechender Ergänzung des Umweltberichts werden zwar in Aussicht gestellt, fehlen jedoch bisher. Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.

##### **b) Rechtsgrundlage:**

§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

**c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:**

Auf Basis des in Aussicht gestellten Artenschutzgutachtens ist zu prüfen, ob Artenschutzbelange der Umsetzung des Plans grundsätzlich entgegenstehen oder sich im Konfliktfall in nachgelagerten Verfahren mit geeigneten Schutzmaßnahmen eine Lösung erzielen lässt.

**2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**

**a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:**

**b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:**

**3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**

**a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:**

**b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:**

**4. Weitergehende Hinweise**

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

Eingriffsregelung:

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Abstimmungen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger werden abschließend auf Ebene des o.g. Bebauungsplans erfolgen.

Landschaftsplanung:

Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist, d.h. bei wesentlichen Änderungen des FNP ist der LP entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Da gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinde in Landschaftsplänen darzustellen sind, würde ein FNP auf Grund des bisher nicht fortgeschriebenen LP's Mängel aufweisen, die zu einer fehlerhaften Abwägung führen können. Ein Umweltbericht kann die erforderliche Fortschreibung des LP's nicht ersetzen.

Im vorhandenen LP der Stadt Ludwigfelde (21.06.2001) sind die zu überplanenden Flächen teilweise als öffentliche Grünflächen mit Zweckbindung dargestellt. Die beabsichtigte FNP-Änderung widerspricht insbesondere jedoch durch die Ausweisung von öffentlichen Parkplatzflächen mit vollständiger Versiegelung/Befestigung zulasten einer unversiegelten Sportplatzfläche dem Entwicklungskonzept und somit den Darstellungen des LP. Die formulierte Auffassung im Umweltbericht, dass es sich nur um unerhebliche Abweichungen handelt, wird seitens der Naturschutzbehörde nicht geteilt. Trotz Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2021 zur Neuaufstellung des FNP nebst LP liegen noch keine Entwurfsfassungen oder anderweitigen Unterlagen/Kontaktaufnahmen/oder Anzeigen zum Fachplan (LP) in der Naturschutzbehörde vor. Somit kann auf eine Teilfortschreibung des LP als räumlicher Teilplan nicht verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
B. Paul  
SG-Leiterin

#### **Rechtsgrundlagen:**

##### **BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

##### **BbgNatSchAG**

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

##### **NatSchZustV**

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

